

Betreff:**Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

24.10.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	26.10.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	07.11.2017	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigelegte Zwölfe Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat am 27. September 2017 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf an den Rat der Stadt versandt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Abfallgebühren 2018 eine Steigerung zwischen 1,0 % und 1,5 % für die Rest- und Bioabfallbehälter prognostiziert. Dies hat sich bei der endgültigen Gebührenkalkulation bestätigt.

Im Einzelnen:

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2018

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigelegt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Restabfallbehälter	6,50 €/100 l	6,43 €/100 l	1,1 %	2.3.1
Bioabfallbehälter	4,01 €/100 l	3,96 €/100 l	1,2 %	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m ³				
a) Restabfall	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.2.2.6

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	154,88 €	153,20 €
770 Liter	216,84 €	214,48 €
1 100 Liter	309,77 €	306,40 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,63 €	5,58 €
60 Liter	8,45 €	8,36 €
80 Liter	11,26 €	11,15 €
120 Liter	16,90 €	16,72 €
240 Liter	33,79 €	33,43 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,82 €	2,79 €
Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
60 Liter	7,81 €	7,72 €
120 Liter	15,62 €	15,44 €

Die Pauschalgebühren für private Kleinanlieferungen bis 3 m³ pro Anlieferung bleiben konstant. Auch bei den weiteren Pauschalen gibt es keine Anpassungen (s. 2.2.3). Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 10 t; in der Regel gewerbliche Anlieferungen), erhöht sich die Gebühr um 1,6 % auf 235,02 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden, bleibt die Gebühr bei 35,00 €/t (s. 2.2.2.2.6). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) erhöht sich um 10,4 % auf 34,48 €/t (s. 2.2.4).

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter steigen um 1,1%. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung (rd. 324.000 €)
- (+) Einbeziehung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 270.000 €)
- (+) Anstieg der Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung durch den Abwasserverband Braunschweig (AVB) (67.700 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund der rückläufigen Mengen und der Vereinbarung, dass für 2018 keine Indexanpassung erfolgt (252.600 €)
- (-) Steigerung des Behältervolumens um 0,7% (entspricht rd. 160.000 €)

Bei den Bioabfallbehältern ergibt sich eine Steigerung um 1,2%. Dies resultiert aus folgenden Gegebenheiten:

- (+) Einbeziehung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 285.000 €)
- (+) Erhöhung des an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgeltes für die Einsammlung des Bioabfalls aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung und des höheren Behältervolumens (158.800 €)
- (+) Erhöhung des an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgeltes für die Verwertung des Bioabfalls aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung (82.300 €)
- (-) Steigerung des Behältervolumens um 8,5% im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Erfassung des Bioabfalls (zusätzliche Sommerleerung, Überprüfung der Eigenkompostierung) auf Basis des Abfallwirtschaftskonzeptes (entspricht rd. 473.000 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord (REMONDIS) geschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus dem mit der ALBA-BS abgeschlossenen Leistungsvertrag II (Abfall) bzw. aus der dazugehörigen Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 und zum 1. Januar 2016 berücksichtigt.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen.

Aufgrund der Einführung der Wertstofftonne werden darüber hinaus die Aufwendungen für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne in der Kalkulation der Restabfallbehälter gesondert mit berücksichtigt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Feststellung der Ergebnisse auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2018 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2014 berücksichtigt. Zudem werden die Ergebnisse des Jahres 2015

weitgehend und die des Jahres 2016 teilweise berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2015 werden dann in der Kalkulation 2019, die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2016 in der Kalkulation 2019 oder 2020 berücksichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.13 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Abs. 5 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) zulässige Quersubventionierung der Bioabfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Im Bereich der Grünabfallsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung eine Anhebung der derzeitigen Gebühr vor.

Schlimme

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
2. Zwölfte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung